

BMJ - I 6 (Freie Rechtsberufe, Sachverständige,  
Dolmetscher und Amtshaftungssachen)

Frau Präsidentin des Obersten Gerichtshofes  
Wien

**Mag. Michael Aufner**  
Sachbearbeiter

Generalprokuratur  
Wien

+43 1 521 52-302275  
Museumstraße 7, 1070 Wien

Frau Präsidentin des Oberlandesgerichts  
Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.pr@bmj.gv.at](mailto:team.pr@bmj.gv.at) zu richten.

Herren Präsidenten des Oberlandesgerichts  
Graz, Innsbruck, Linz

Oberstaatsanwaltschaft  
Graz, Innsbruck, Linz, Wien

Geschäftszahl: 2022-0.869.232

## **Erlass vom 12. Dezember 2022 über die Ausweise der Gerichtssachverständigen und -dolmetscher:innen**

Im Rahmen der Zivilverfahrens-Novelle 2022, BGBl. I Nr. 61/2022, wurden (u.a.) auch die Regelungen im Sachverständigen- und Dolmetschergesetz zum Ausweis der Sachverständigen und Dolmetscher:innen im Hinblick auf die Etablierung eines elektronischen Identitätsnachweises (E-ID) umfassend überarbeitet. Nach der am 1. Jänner 2023 in Kraft tretenden Neufassung des § 8 SDG (der gemäß § 14 SDG sinngemäß auch für Dolmetscher:innen gilt) sollen den Sachverständigen und Dolmetscher:innen anstelle der bisherigen mit einem geeigneten Zertifikat versehenen Gerichtssachverständigen- und -dolmetscherausweiskarten künftig reine Ausweiskarten (ohne zusätzliches Zertifikat und damit ohne Chip) ausgestellt werden.

Aus Anlass dieser Änderung werden ab 1. Jänner 2023 neue Gerichtssachverständigen- und -dolmetscher:innenausweise gemäß §§ 8, 14 Z 6 SDG aufgelegt (siehe die dem Erlass in den Anlagen I und II angeschlossenen Muster).

Der Ausweis wird als amtlicher Lichtbildausweis im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 1 zweiter Satz FM-GwG gemäß § 8 Abs. 1 und 2 SDG in Form einer Kunststoffkarte mit zwei Sicherheitszeichen (Optical Variable Ink [OVI]-Sicherheitsmerkmal am rechten oberen Rand der Ausweiskartenvorderseite; 3D-Effekt bei der Wortfolge „gerichtlich zertifiziert“ am unteren Rand der Ausweiskartenrückseite) neu aufgelegt. Auf der Vorderseite der Ausweiskarte werden die Eigenschaft als allgemein beeedete:r und gerichtlich zertifizierte:r Sachverständige:r (GeoForm 5a) bzw. Dolmetscher:in (GeoForm 5b), der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum, ein erkennbares, zum Ausstellungszeitpunkt aktuelles Kopfbild und die Unterschrift der/des Sachverständigen bzw. der Dolmetscherin/des Dolmetschers in gescannter Form, das für die Eintragung zuständige Landesgericht als ausstellende Behörde, das Ausstellungsdatum, die Gültigkeitsdauer sowie auf der Rückseite der Ausweiskarte die Fachgruppe/n bzw. Sprachen, für die der/die Sachverständige bzw. Dolmetscher/in jeweils eingetragen ist, angeführt. Bei Dolmetscher:innen wird darüber hinaus auch eine allenfalls bestehende Beschränkung des sachlichen Wirkungsbereichs nach § 14 Z 5a SDG ausgewiesen. Um einheitliche Inhalte und ein einheitliches Erscheinungsbild der Ausweiskarten sicherzustellen, ist aus Platzgründen eine Anführung des/der Fachgebiete nicht möglich; aus denselben Gründen können auf der Ausweiskarte nur bis zu neun Fachgruppen bzw. Sprachen eingetragen werden. Die neuen Ausweiskarten werden aufgrund des Entfalls der Zertifikatspflicht nicht mehr mit einem Chip versehen.

Die Ausweiskarten sind bei den zuständigen Landesgerichtspräsident:innen mit dem durch das Bundesministerium für Justiz (elektronisch) bereitgestellten Formular zu bestellen; von den zuständigen Landesgerichtspräsident:innen ist die Bestellung über die „Justiz Expertenverwaltung“ (anhand der dort eingerichteten beiden Kartentypen) an die die Ausstellung der Karten besorgende A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH weiterzuleiten. Die Aushändigung der Ausweiskarten erfolgt sinnvollerweise bereits bei der Beeidigung der Sachverständigen bzw. Dolmetscher:innen. Für die Ausstellung der Ausweiskarte sind keine gesonderten Kosten zu entrichten.

Ab dem 1. Jänner 2023 sind für die Ausstellung der Ausweise der allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher:innen die Ausweiskarten GeoForm 5a und 5b in der neuen Fassung zu verwenden. Die bis zum 31. Dezember 2022 ausgegebenen alten Ausweiskarten können bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Gültigkeitsdauer weiter geführt, jedoch nicht mehr berichtigt, ergänzt oder verlängert werden.

Im Falle einer Änderung der Angaben in der alten Ausweiskarte sowie mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten Ausweiskarten sind neue Ausweise auszustellen. Auf Verlangen

der/des Sachverständigen bzw. Dolmetscherin/Dolmetschers ist dieser/diesem auch schon vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten Ausweiskarte und ohne Notwendigkeit einer zwischenzeitig eingetretenen Änderung der Angaben eine neue Ausweiskarte auszustellen.

Zu den in § 8 Abs. 1 und 3 SDG – jeweils nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten – vorgesehenen Pflichten der/des zuständigen Landesgerichtspräsidentin/-präsidenten im Zusammenhang mit dem E-ID (auf entsprechendes Verlangen der/des Sachverständigen bzw. der Dolmetscherin/des Dolmetschers zusätzliche digitale Zurverfügungstellung des Ausweises; amtswegige Einfügung gewisser Merkmale und Daten in die Personenbindung zum bereits registrierten oder im Zuge der Eintragung noch zu registrierenden E-ID einer in die Gerichtssachverständigen- und -dolmetscherliste einzutragenden oder eingetragenen Person; amtswegige Registrierung eines E-ID für eine in die Gerichtssachverständigen- und -dolmetscherliste einzutragende Person mit österreichischer Staatsbürgerschaft, für die noch kein E-ID registriert worden ist) ist zu betonen, dass der endgültige Zeitpunkt der Inbetriebnahme des E-ID-Echtbetriebs momentan noch nicht feststeht und die erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen für diese Schritte jedenfalls vorerst nicht erfüllt sind. Über die weiteren Entwicklungen in diesem Zusammenhang wird das Bundesministerium für Justiz die Präsident:innen der Landesgerichte zu gegebener Zeit gesondert informieren.


Der vorliegende Erlass tritt – unter gleichzeitiger Aufhebung des Erlasses vom 28. Jänner 2005 über die Ausweise der Gerichtssachverständigen und -dolmetscher sowie die Fachgruppen- und Fachgebietseinteilung für die Gerichtssachverständigenliste und die Sprachenliste der Gerichtsdolmetscher, BMJ-B11.852/0002-I 6/2005 – mit 1. Jänner 2023 in Kraft.


12. Dezember 2022

Für die Bundesministerin:

Mag. Christian Auinger


Elektronisch gefertigt

 **JUSTIZ** DIE ÖSTERREICHISCHE JUSTIZ

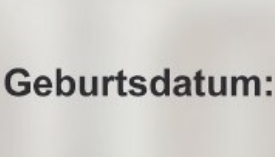



**Ausweis für allgemein beeidete und  
gerichtlich zertifizierte Sachverständige**

**Name:**




**Geburtsdatum:**





**ausgestellt am** **Gültig bis** **Unterschrift**



**Hauptverband der Gerichtssachverständigen**  
A-1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

E-Mail: [hauptverband@gerichts-sv.at](mailto:hauptverband@gerichts-sv.at)  
Webservices für SV: [www.gerichts-sv.at](http://www.gerichts-sv.at)

**Zertifiziert in folgenden Fachgruppen:**

Gerichtlich zertifiziert:



DIE ÖSTERREICHISCHE JUSTIZ



## Ausweis für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher:innen



Name:

Geburtsdatum:



ausgestellt am

Gültig bis

Unterschrift



Österreichischer Verband der allgemein beeideten  
und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher  
A-1080 Wien, Loidoldgasse 1/9

E-Mail: [office@gerichtsdolmetscher.at](mailto:office@gerichtsdolmetscher.at)  
Webservices für SV: [www.gerichtsdolmetscher.at](http://www.gerichtsdolmetscher.at)

### Zertifiziert in folgenden Sprachen:

Gerichtlich zertifiziert:

